



Weisungen und Erläuterungen

vom 1. Januar 2010

zur Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft

(SBMV; SR 914.11)

vom 26. November 2003 (Stand am 1. Januar 2010)

Zum besseren Verständnis ist den Weisungen und Erläuterungen der jeweilige Verordnungstext kursiv vorangestellt. Die Erläuterungen und Weisungen zur SBMV richten sich an die mit dem Vollzug beauftragten Instanzen. Sie sind eine Entscheidungshilfe zur einheitlichen Anwendung der Verordnungsbestimmungen.

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 79 Absatz 2, 80 Absätze 2 und 3, 81 Absatz 1, 86a Absatz 2 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG),

verordnet:

1. Abschnitt: Betriebshilfe

Art. 1 Zinslose Darlehen

¹ *Die Kantone können Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe in Form eines zinslosen Darlehens gewähren, um:*

- a. eine unverschuldete finanzielle Bedrängnis zu beheben;*
- b. bestehende verzinsliche Darlehen abzulösen (Umschuldung); oder*
- c. die Betriebsaufgabe zu erleichtern.*

² *Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller trotz zumutbarer Ausnützung der Kreditmöglichkeiten vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.*

Allgemeines:

Nach Artikel 78 Absatz 2 LwG können die Kantone Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern (Eigentümer und Pächter) eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfedarlehen gewähren.

Diese Möglichkeit besteht auch für Mitglieder einer anerkannten Betriebsgemeinschaft (BG oder Betriebszweiggemeinschaft (BZG). Der dazu erforderliche Arbeitsbedarfs (SAK-Wert) für einen Partnerbetrieb innerhalb einer anerkannten BG/BZG berechnet sich im Verhältnis seiner Beteiligung an der Gemeinschaft. An die BG/BZG selber kann kein Betriebshilfedarlehen ausgerichtet werden.

Abs. 1 Bst. b: Eine Umschuldung ist möglich, ohne dass eine finanzielle Notlage vorliegt. Darlehen können somit gewährt werden, um eine finanzielle Bedrängnis zu verhindern, welche durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen eintreten könnte. Nur verzinsliche Schulden können mit Betriebshilfedarlehen abgelöst werden. Diese Massnahme dient der gezielten Entschuldung der Betriebe.

Abs. 1 Bst. c: Mit dieser Regelung wird die vorzeitige Betriebsaufgabe erleichtert, indem rückerstattungspflichtige Beiträge, ausstehende Investitionskredite oder Betriebshilfedarlehen nach Absatz 1 Buchstaben a und b in ein neues Betriebshilfedarlehen umgewandelt werden können.

Abs. 2: Auf Gesuche bei einer Ausgangverschuldung unter 50 Prozent des Ertragswertes kann in Anlehnung an Artikel 8 nicht eingetreten werden. Die zumutbare Ausnutzung der Kreditmöglichkeiten entspricht mindestens einer Verschuldung von 50 Prozent.

Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf

¹ Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.

² Das Bundesamt kann abweichend von Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.

³ Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt:

- a. landwirtschaftliche Nutzflächen ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsreiches;
- b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe c LwG.

Abs. 1 und 2: Der minimale Arbeitsbedarf von 1.25 SAK gilt nur für Umschuldungen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. Für Darlehen zur Behebung einer unverschuldeten finanziellen Bedrängnis genügt nach Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe a LwG ein Arbeitsbedarf von mindestens 1.0 SAK. Darlehen zur Erleichterung der Betriebsaufgabe erfordern keinen minimalen Arbeitsbedarf, weil bei der seinerzeitigen Gewährung der Investitionshilfen die Eintretenskriterien erfüllt waren.

Die Berechnung der SAK richtet sich nach Artikel 3 LBV. Ergänzend zu den Faktoren der LBV werden gestützt auf Absatz 2 die Zuschläge und die zusätzlichen Faktoren in Anhang 1 der IBLV berücksichtigt. Ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Mitglied einer anerkannten BG oder BZG, berechnet sich der SAK-Wert im Verhältnis der Beteiligung des Betriebes an der Gemeinschaft. Bei der Berechnung der SAK ist von der aktuellen oder gegebenenfalls der zukünftigen Bewirtschaftungsweise auszugehen. Der Begriff „ein Arbeitsbedarf von mindestens 1.25 besteht“ fordert eine längerfristige Betrachtungsweise. In jedem Fall ist bei der Gewährung eines Betriebshilfedarlehens die Auflage zu machen, dass mit der gewählten Betriebsform der geforderte Grenzwert spätestens zwei Jahre nach Gewährung des Darlehens erreicht und mindestens in den kommenden fünf Jahren effektiv erfüllt werden muss.

Der Kanton ist für die Kontrolle dieser Bestimmung verantwortlich. Gegebenenfalls muss das Darlehen zurückgefordert werden.

Abs. 3 Bst. a: Unter Berücksichtigung von Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b LwG (Forderung einer rationellen Bewirtschaftung) werden weit entfernte Flächen nicht berücksichtigt. Um den regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, richtet sich die Beurteilung der Entfernung nach dem ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich einer Gemeinde oder Region. Im Normalfall gilt eine Fahrdistanz nach Artikel 24 GschV von maximal 8 km.

Abs. 3 Bst. b: Für das minimale landwirtschaftliche Arbeitsaufkommen nach Artikel 2 Absatz 1 oder Artikel 3 Absatz 1 wird nur die landwirtschaftliche Kerntätigkeit angerechnet. Damit wird vermieden, dass Betriebe mit einer geringen landwirtschaftlichen Substanz in den Genuss von Betriebshilfedarlehen kommen.

Art. 3 *Erforderlicher Arbeitsbedarf in gefährdeten Gebieten*

¹ *In Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, beträgt der erforderliche Arbeitsbedarf mindestens 0,75 SAK.*

² *Das Bundesamt legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.*

Nach Artikel 80 Absatz 2 LwG können in gefährdeten Gebieten Betriebe mit einem Arbeitsaufkommen unter 1,25 SAK unterstützt werden.

Die Berechtigung zur Anwendung dieses Artikels wird einzelbetrieblich festgelegt. Die Kriterien für die Abgrenzung von gefährdeten Gebieten richtet sich nach Artikel 2 und Anhang 2 IBLV. Um den spezifischen Gegebenheiten einer Region gerecht zu werden, können die Kantone ein Kriterium der Gefährdung der Besiedelung selbst bestimmen.

Art. 4 *Persönliche Voraussetzungen*

¹ *Betriebshilfedarlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter die allgemeinen Bestimmungen des 1. Titels der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft erfüllt.*

² *Die Gewährung eines Betriebshilfedarlehens nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b setzt zudem voraus, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:*

- a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG);*
- b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 42 BBG; oder*
- c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.*

³ *Bei verheirateten Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.*

⁴ *Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist den Qualifikationen nach Absatz 2 gleichgestellt.*

⁵ *Für Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3 Absatz 1 ist der beruflichen Grundbildung nach Absatz 2 Buchstabe a eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG gleichgestellt.*

Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass Betriebshilfedarlehen nur ausgerichtet werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen Betrieb selbst führt und den ökologischen Leistungsnachweis erfüllt. Natürliche Personen oder Personengesellschaften nach Artikel 2 Absatz 3 DZV sind ebenfalls berechtigt, Betriebshilfedarlehen zu erhalten.

Abs. 2 Bst. b: Der Abschluss Bäuerin FA (mit Fachausweis Stufe Berufsprüfung) und die höhere Fachprüfung (dipl. Bäuerin HFP) werden als geeignete Ausbildung anerkannt.

Abs. 2 Bst. c: Als gleichwertige Qualifikation gelten folgende Berufsabschlüsse:

- Obstfachmann/Obstfachfrau EFZ
- Winzer/Winzerin EFZ
- Gemüsegärtner/Gemüsegärtnerin EFZ
- Geflügelfachmann/Geflügelfachfrau EFZ
- Weinbauer/Weinbäuerin und Obstbauer/Obstbäuerin mit eidgenössische Fachausweis der Fachschule Changins
- „horticulteur complet qualifié“ in „Le Centre de Lullier“
- Ing. FH in Oenologie, resp. Bachelor of Sciences HES-SO in Oenologie der Fachhochschule Changins
- Diplom einer höheren landwirtschaftlichen Ausbildung (gegebenenfalls Absprache mit BLW erforderlich)

Abs. 3: Die landwirtschaftliche Ausbildung eines Ehepartners wird anerkannt, auch wenn formell der Betrieb vom Partner ohne landwirtschaftliche Ausbildung geführt wird.

Abs. 4: Bei Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern, welche ihre erfolgreiche Betriebsführung anhand von Buchhaltungsabschlüssen belegen können, wird auf die Forderung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses in einem Beruf nach Absatz 2 verzichtet.

Abs. 5: Die Ausnahme gilt nur in Gebieten nach Artikel 80 Absatz 2 LwG (vergleiche auch Erläuterungen zu Art. 3). Analog den Anforderungen der Direktzahlungen wird zusätzlich zu einer Grundbildung mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis auch ein Eidgenössisches Berufsattest anerkannt.

Art. 5 Einkommen und Vermögen

¹ Übersteigt das massgebliche Einkommen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers 120 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen gewährt.

² Übersteigt das massgebliche Einkommen 80 000 Franken, so wird das Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b pro 5000 Franken Mehreinkommen um 10 Prozent gekürzt. Beträge unter 20 Prozent der ungekürzten Darlehen werden nicht ausgerichtet.

³ Als massgebliches Einkommen gilt das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um 40 000 Franken für verheiratete Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller.

⁴ Übersteigt das bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen gewährt.

⁵ Das bereinigte Vermögen umfasst sämtliche Vermögensbestandteile abzüglich Betriebsinventar ohne Finanzvermögen, Dauerkulturen und Fremdkapital.

⁶ Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.

Abs. 2: Bruchteile von 5 000 Franken werden auf die nächsten 5 000 Franken abgerundet. (Beispiel: Bei 88 500 Franken massgeblichem Einkommen werden für die Kürzung 85 000 Franken berücksichtigt und die Betriebshilfe um 10 Prozent gekürzt).

Abs. 5: Vom Betriebsinventar muss das betriebliche Finanzvermögen abgezogen werden, damit eine Verschiebung von privatem Finanzvermögen zu betrieblichem Finanzvermögen keine Auswirkung auf die Vermögensgrenze hat.

Mit Ausnahme von Bauland (Abs. 6) werden die Vermögenswerte gemäss den steuerlichen Richtlinien berücksichtigt.

Abs. 6: Liegt das Betriebszentrum in einer Bauzone, so werden die landwirtschaftlichen Gebäude und der betriebsnotwendige Umschwung zum Ertragswert berücksichtigt, sofern diese Betriebsteile weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Art. 6 Voraussetzungen für eine Umschuldung

¹ Nach **Abschluss** einer grösseren Investition kann ein Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b erst nach einer Wartefrist von drei Jahren gewährt werden.

² Die Wartefrist verlängert sich auf mindestens fünf Jahre, wenn:

a. innerhalb der Familie das Gewerbe oder einzelne Grundstücke nicht nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht übernommen wurden; oder

b. ausserhalb der Familie das Gewerbe über dem zweieinhalbfachen Ertragswert oder ein Grundstück über dem achtfachen Ertragswert gekauft wurde.

³ Die verzinslichen Schulden des Betriebes dürfen vor der Umschuldung nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.

⁴ Die letzte Umschuldung muss mindestens zehn Jahre zurückliegen.

Abs. 1: Die dreijährige Wartefrist beginnt nach dem **Abschluss** der Investition, wobei folgende Zeitpunkte gelten:

a. bei Investitionen mit Bundesbeiträgen: Datum der Verfügung Schlusszahlung Bundesbeitrag;

b. bei den übrigen Investitionen (inkl. IK-Fälle): Bezugsdatum der Bauten oder Anlagen, bzw. das Datum der Fälligkeit des Kaufpreises.

Abs. 2: Eine Wartefrist von fünf Jahren wird verlangt, wenn das Gewerbe oder einzelne Grundstücke innerhalb der Familie nicht zu den Bedingungen nach BGGB gekauft wurden. Dabei wird in erster Linie geprüft, ob der Kaufpreis den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Ausserhalb der Familie wird der Kaufpreis für Gewerbe oder Grundstück ebenfalls begrenzt. Während einer Wartefrist von fünf Jahren kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller durch Buchhaltungsabschlüsse belegen, dass der Kaufpreis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebes angepasst war. Eine Übernahme innerhalb der Familie ist dann gegeben, wenn der Erwerb nach Artikel 62 Buchstaben a und b BGGB keiner Bewilligung bedarf.

Abs. 4: Innerhalb von zehn Jahren kann der gleiche Betrieb nur einmal Betriebshilfedarlehen zwecks Umschuldung erhalten. Innerhalb dieses Zeitraums kann nur in begründeten Härtefällen ein zusätzliches Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a gewährt werden.

Diese Regelung gilt nicht für Betriebshilfedarlehen vor dem 1. Januar 2004, weil die Umschuldung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b erst mit der AP 2007 eingeführt wurde.

Art. 6a Voraussetzungen für Darlehen bei Betriebsaufgabe

¹ Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c können gewährt werden, wenn das frei werdende Land an ein oder mehrere bestehende, im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich liegende Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht verkauft oder für mindestens 12 Jahre verpachtet wird.

² Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können Gebäude und eine Fläche von höchstens 100 Aren landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon höchstens 30 Aren Rebland oder Obstkulturen, behalten.

Abs. 1: Um die Strukturwirkung zu verstärken und dem erhöhten Minimalbedarf an Standardarbeitskräften beim Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht Rechnung zu tragen, muss das Land an bestehende Gewerbe im Sinne des BGBB verkauft oder verpachtet werden. Mit dem Bezug zum BGBB kann den regionalen Verhältnissen Rechnung getragen werden, sofern die Kantone von der Herabsetzung der Gewerbegrenze nach Artikel 5 BGBB Gebrauch machen. Die Bestimmung ist mit der Voraussetzung für die Gewährung von Umschulungsbeihilfen nach Artikel 20 harmonisiert.

Eine Umwandlung von rückerstattungspflichtigen Beiträgen, ausstehenden Investitionskrediten oder Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b ist nur möglich, wenn die Betriebsaufgabe zur äusseren Aufstockung bestehender Betriebe dient, nicht aber beispielsweise bei Einzonung zur Überbauung des Landes oder bei der Übernahme des Betriebes durch einen Hobbybetrieb.

Abs. 2: Bei der Betriebsaufgabe haben die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Möglichkeit, Gebäude, Land für eine Kleintierhaltung, 30 Aren Rebland oder Obstkulturen (oder eine Kombination davon) zu behalten. Bei einem Verkauf des Betriebes bleiben die Bestimmungen des BGBB vorbehalten. Ebenso sind bei einer Verpachtung die Bestimmungen des LPG einzuhalten.

Art. 7 Tragbare Belastung

¹ Die Höhe des Darlehens und der Rückzahlungen ist so anzusetzen, dass die Belastung tragbar ist.

² Die Belastung ist tragbar, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in der Lage ist:

- a. die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie zu decken;
- b. die anfallenden Zinsverpflichtungen zu erfüllen;
- c. den Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen;
- d. die künftig notwendigen Investitionen zu tätigen; und
- e. zahlungsfähig zu bleiben.

³ Pro Betrieb darf die Summe der Darlehen und Kredite, zusammen mit dem Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen, folgende Beträge nicht übersteigen:

	Franken
a. in der Talzone	800 000
b. in der Hügellzone und im Berggebiet	700 000

Abs. 1: Bei der Festsetzung der Höhe des Darlehens sowie der Rückzahlungsdauer nach Artikel 14 ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes Rücksicht zu nehmen.

Abs. 2: Die Beurteilung der Tragbarkeit erfolgt aufgrund einer realistischen, betriebswirtschaftlichen Planungsrechnung, welche sich in erster Linie auf Buchhaltungszahlen des

Betriebes abstützt. Grosse Zurückhaltung ist auf Betrieben mit negativer Eigenkapitalbildung angezeigt. Entwicklungen der betrieblichen, marktwirtschaftlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen.

Die zukünftigen Risiken sind bei der Berechnung der Tragbarkeit sorgfältig abzuschätzen und entsprechend zu gewichten. Nebst den zukünftigen, wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stellen beispielsweise grössere Flächen nicht langfristig gesicherten Pachtlandes oder notwendige Hofdüngerabnahmeverträge ein zusätzliches Risiko dar.

Für die Tragbarkeitsberechnung sind verschiedene Planungsmethoden zulässig.

Abs. 3: Die Summe der maximalen Betriebshilfedarlehen und Investitionskredite ist betriebsbezogen. Wurde auf einem Betrieb an zwei Generationen je ein Investitionskredit gewährt, so sind alle Saldi der Betriebshilfedarlehen und Investitionskredite dieses Betriebes zur Berechnung des Maximalbetrages zu berücksichtigen.

Bei Gemeinschaften (Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften) gilt die Obergrenze je Teilhaber.

Art. 8 Höhe der Darlehen für Umschuldungen

*Mit Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b können die verzinslichen Schulden bis auf **50** Prozent des Ertragswertes umfinanziert werden.*

Unverzinsliche Schulden, wie Darlehen aus der Familie, Saldi früherer Betriebshilfedarlehen oder Investitionskredite können nicht umfinanziert werden. Bei Pächterbetrieben ist diese Bestimmung sinngemäss anwendbar. Auf diesen dürfen nicht sämtliche verzinslichen Schulden umfinanziert werden.

Bei grossen Betrieben mit hohen Ertragswerten sind entsprechend hohe Darlehen möglich. Die Darlehenshöhe richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mittel sowie den Bedingungen nach Artikel 7.

Art. 9 Gesuche, Prüfung und Entscheid

¹ *Gesuche um Darlehen sind dem Kanton einzureichen.*

² *Der Kanton prüft das Gesuch, beurteilt die Notwendigkeit, entscheidet über das Gesuch und legt im Einzelfall die Bedingungen und Auflagen fest. Er kann auf die Gewährung von Darlehen unter 20 000 Franken verzichten.*

³ *Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 orientiert der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller das Bundesamt mittels Meldeblatt. Die kantonale Verfügung eröffnet er dem Bundesamt auf dessen Verlangen.*

⁴ *Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem Bundesamt unter Beilage der sachdienlichen Unterlagen. Er eröffnet der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Entscheid nach dessen Genehmigung durch das Bundesamt.*

Abs. 3: Bei Darlehen bis und mit dem Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 wird das Bundesamt über das Meldeblatt orientiert. Ein solcher Entscheid unterliegt nicht dem Genehmigungsverfahren durch das Bundesamt. Dieses kann die entsprechende kantonale Verfügung verlangen und gegebenenfalls gegen den Entscheid des Kantons, nach Artikel 166 Absatz 3 LwG die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts ergreifen. In der Verfügung an den Darlehensnehmer ist demzufolge ein Vermerk anzubringen, dass auch das Bundesamt beschwerdeberechtigt ist.

Art. 10 Genehmigungsverfahren

¹ Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach dem Posteingang der vollständigen Akten beim Bundesamt.

² Der Grenzbetrag beträgt 350 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.

³ Entscheidet das Bundesamt in der Sache selbst, so legt es im Einzelfall die Bedingungen und Auflagen fest.

Abs. 2: Für die Berechnung des Grenzbetrages werden auch sämtliche Saldi früher gewährter Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen eines Betriebes berücksichtigt. Sofern beispielsweise bei der Gründung einer Generationengemeinschaft die Tochter/der Sohn eine Starthilfe erhielt und die Mutter/der Vater als Eigentümerin/Eigentümer bereits einen Investitionskredit-Saldo ausweist, werden diese Saldi sowie das neue Betriebshilfedarlehen für die Bestimmung des Grenzbetrages zusammengerechnet.

Art. 11 Buchhaltungspflicht

¹ Während der Laufzeit der Darlehen sind dem Kanton auf Verlangen betriebswirtschaftliche Buchhaltungen einzureichen.

² In Ausnahmefällen können für Darlehen unter dem Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 Aufzeichnungen eingereicht werden.

Bei allen Genehmigungsfällen, bei denen der Bund einen allfälligen Verlust mitträgt, wird das Führen einer betriebswirtschaftlichen Buchhaltung verlangt. Der Kanton meldet dem Bundesamt unverzüglich, wenn die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer die Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 2 nicht mehr erfüllen kann.

Bei Darlehen unter dem Grenzbetrag, bei denen der Kanton das Verlustrisiko allein trägt, kann er sich in Ausnahmefällen mit Aufzeichnungen begnügen.

Art. 12 Sicherung der Darlehen

¹ Darlehen sind wenn möglich gegen Realsicherheiten zu gewähren.

² Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung im Grundbuch.

³ Der Kanton kann die jährlichen Rückzahlungen mit den fälligen Leistungen des Bundes an die Darlehensnehmerin oder den Darlehensnehmer verrechnen.

Abs. 1: Das Grundpfand bietet die beste Möglichkeit, ein Betriebshilfedarlehen sicherzustellen und ist deshalb prioritär einzusetzen.

Abs. 2: Die Bestimmung von Abs. 2 ermöglicht eine wesentliche Vereinfachung bei der Bestellung von Grundpfandtiteln im Grundbuch und damit auch eine wesentliche Kosteneinsparung.

Abs. 3: Diese Bestimmung gilt für Darlehensbewilligungen nach dem 1.1.2010. Um Klarheit zu schaffen, ist die vorgesehene Verrechnung in den Darlehensvertrag oder die Darlehensverfügung aufzunehmen. Die Verrechnung jährlicher Rückzahlungen mit anderen fälligen Bundesleistungen gemäss LwG (z.B. Direktzahlungen) muss für Darlehen, welche vor dem

1.1.2010 gewährt wurden, zwischen dem Kanton und der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer im gegenseitigen Einverständnis schriftlich vereinbart werden.

Art. 13 Widerruf der Darlehen

¹ Als wichtige Gründe für den Widerruf eines Darlehens gelten insbesondere:

- a. die Veräusserung des Betriebes;
- b. die Überbauung oder Verwendung von Boden zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken;
- c. die Aufgabe der Selbstbewirtschaftung nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht, ausser bei Verpachtung an einen Nachkommen;
- d. die dauernde Verwendung von wesentlichen Betriebsteilen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke;
- e. die Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen der Verfügung;
- f. die Neuaufnahme von Fremdkapital ohne vorgängige Rücksprache mit dem Kanton;
- g. die mangelnde Behebung der vom Kanton festgestellten Vernachlässigung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht innerhalb der eingeräumten Frist;
- h. die Nichtbezahlung einer Tilgungsrate trotz Mahnung innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit;
- i. die Gewährung eines Darlehens auf Grund falscher oder irreführender Angaben.

² Für Darlehen bei Betriebsaufgabe gelten nur diejenigen nach Absatz 1 Buchstaben e, h und i als wichtige Gründe.

Die Aufzählung der wichtigsten Gründe ist nicht abschliessend. Die Rückzahlungsfrist beträgt drei Monate.

Art. 14 Rückzahlung

¹ Die verfügende Behörde bestimmt die Frist für die Rückzahlung des Darlehens. Sie beträgt höchstens 20 Jahre, für Darlehen bei Betriebsaufgabe höchstens 10 Jahre.

² Die Rückzahlungsfristen der Darlehen sind nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers festzusetzen.

³ Der Kanton kann die Rückzahlung der Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a innerhalb der Frist nach Absatz 1 um höchstens drei Jahre aufschieben.

⁴ Er kann die Rückzahlung des Darlehens innerhalb der Frist nach Absatz 1 um ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers unverschuldet verschlechtern.

⁵ Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers wesentlich verbessert, kann der Kanton die Tilgungsrate während der Vertragsdauer angemessen erhöhen oder das Restdarlehen vorzeitig zurückfordern.

Abs. 1 und 2: Um eine wirksame Entschuldung der Landwirtschaft zu erreichen, ist die Rückzahlungsdauer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Betriebes möglichst unterhalb der zulässigen maximalen Frist anzusetzen.

Die Rückzahlungsfrist läuft ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Betriebshilfedarlehens.

Abs. 3: Bei Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a kann die Hilfe erhöht werden, wenn die finanzielle Bedrängnis mit einer aufgeschobenen Rückzahlung von maximal drei Jahren erleichtert wird. Die maximale Rückzahlungsfrist nach Absatz 1 ist in jedem Fall einzuhalten.

Bei Umschuldungen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ist ein Aufschieben der ersten Rückzahlung nicht möglich.

Abs. 4: Eine Stundung der Rückzahlung um ein Jahr ist während der Laufzeit eines Darlehens mehrmals möglich, sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers vorübergehend verschlechtern. Um diese Möglichkeit einfach zu verwalten (keine Erhöhung der jährlichen Rückzahlung nach einer Stundung), ist die anfänglich festgesetzte Rückzahlungsfrist mindestens ein bis drei Jahre unter der maximalen Frist anzusetzen. Sofern bei der Darlehensgewährung eine maximale Rückzahlungsfrist vorgesehen wird, kann eine Stundung nur gewährt werden, wenn gleichzeitig eine höhere jährliche Rückzahlungssumme verfügt wird.

Abs. 5: Der Kanton hat die Möglichkeit, Darlehen vorzeitig zu kündigen oder die Tilgungsrate angemessen zu erhöhen. Dieser Artikel kommt in erster Linie zur Anwendung, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hohe, nichtlandwirtschaftliche Einnahmen erzielt oder eine grössere Erbschaft erhält.

Art. 15 Gewinnbringende Veräusserung

¹ Bei gewinnbringender Veräusserung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.

² Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht berechnet. Das Bundesamt legt die Anrechnungswerte fest.

Abs. 1: Bei einer gewinnbringenden Veräusserung des Betriebes oder eines Betriebsteiles ist nach Artikel 82 LwG der noch ausstehende Teil des Darlehens unverzüglich zurückzuzahlen. Im Gegensatz zu den Investitionskrediten, müssen Betriebshilfedarlehen auch beim gewinnbringenden Verkauf eines nicht unterstützten Betriebsteils zurückbezahlt werden.

Abs. 2: Die Anrechnungswerte sind in Artikel 8 und Anhang 5 IBLV festgelegt. Bei Betrieben, welche die Eintretensbedingungen (u.a. 1.25 SAK) nach der Veräusserung weiterhin erfüllen, wird eine Rückzahlung nur soweit fällig, als das bereinigte Vermögen nach Artikel 5 Absatz 4 überschritten wird.

Art. 16 Finanzierung

¹ Die Leistung des Kantons beträgt 100 Prozent der Bundesleistung.

² Der Kanton beantragt beim Bundesamt die Bundesmittel nach Massgabe des Bedarfs.

³ Das Bundesamt prüft den Antrag des Kantons und überweist diesem die Mittel im Rahmen der bewilligten Kredite. Die Bundesmittel werden erst nach der Bewilligung der Kantonsleistung ausbezahlt.

Mit der Inkraftsetzung der NFA auf den 1. Januar 2008 ist die Abstufung der kantonalen Leistung nach Finanzkraft entfallen. Der Bestand des Fonds-de-roulement am 1. Januar 2008 gilt als Ausgangsbasis. Bestehende Bundesmittel werden den Kantonen ohne rückwirkende Anrechnung der kantonalen Leistung in diesem Fonds belassen.

Art. 17 Verwaltung der Bundesmittel

¹ Der Kanton verwaltet die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel mit unabhängiger Rechnung und legt dem Bundesamt den Jahresabschluss bis Ende April vor.

² Er meldet den Bestand und die aufgelaufenen Zinsen dem Bundesamt bis zum 10. Januar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

Abs. 2: Für das neue Rechnungsmodell des Bundes (NRM) gilt das Jährlichkeitsprinzip. Die Bestände der Betriebshilfedarlehen inkl. Zinsen (Schuld der Kantone gegenüber dem Bund) müssen deshalb bis anfangs Jahr ausgewiesen werden.

Art. 18 Rückforderung der Bundesmittel

Die Kündigungsfrist für rückzufordernde Bundesmittel beträgt sechs Monate.

2. Abschnitt: Umschulungsbeihilfen für die Jahre 2004–2015

Art. 19 Umschulungsbeihilfen

¹ Die Umschulungsbeihilfen umfassen:

- a. Beiträge an die Umschulungskosten;
- b. Lebenskostenbeiträge.

² Pro Betrieb kann nur eine Person Umschulungsbeihilfen beantragen.

Abs. 1: Während es sich bei den Betriebshilfedarlehen des 1. Abschnitts um rückzahlbare Kredite handelt, werden im Gegensatz dazu die Umschulungsbeihilfen des 2. Abschnitts als Beiträge gewährt, und zwar sowohl die Beiträge an die Umschulungskosten als auch die Lebenskostenbeiträge.

Abs. 2: Es steht dem Betriebsleiterehepaar frei, wer von beiden eine Umschulung beantragt. Persönliche Interessen sowie die regionalen Verhältnisse bezüglich Stellenangebot können bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Es werden jedoch nur Personen unterstützt, die nicht bereits über eine qualifizierte, nichtlandwirtschaftliche Grundbildung mit guter Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt verfügen. Nach längerer Berufsabsenz nach erfolgter Grundausbildung kann demgegenüber eine Weiterbildung für den Berufswiedereinsteig unterstützt werden. Die Gewährung von Umschulungsbeihilfen ist ebenfalls möglich, wenn ein Ehepartner bereits eine nichtlandwirtschaftliche Grundbildung abgeschlossen hat und die Partnerin oder der Partner eine nichtlandwirtschaftliche Grundbildung absolvieren will.

Art. 20 Voraussetzungen

¹ Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 86a des Landwirtschaftsgesetzes müssen für die Gewährung von Umschulungsbeihilfen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Der Betrieb wurde mindestens während fünf Jahren auf eigene Rechnung und Gefahr geführt.
- b. Für seine Bewirtschaftung wurden im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 0,75 SAK beansprucht.
- c. Das frei werdende Land wird an ein oder mehrere bestehende, im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich liegende Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht verkauft oder für mindestens 12 Jahre verpachtet.

d. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat vor Beginn der Umschulung das 52. Altersjahr noch nicht beendet.

² *Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können die Gebäude und eine Fläche von höchstens 100 Aren landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon höchstens 30 Aren Rebland oder Obstkulturen, behalten.*

Allgemeines: Bei einem Verkauf des Betriebes bleiben die Bestimmungen des BGGB vorbehalten. Ebenso sind bei einer Verpachtung die Bestimmungen des LPG einzuhalten.

Abs. 1: Wer sich mit Hilfe von Bundesmitteln umschulen will, muss vorgängig während einer gewissen Zeit einen Betrieb mit einem minimalen SAK-Bedarf bewirtschaftet haben. Damit soll verhindert werden, dass Kleinbetriebe nur für eine kurze Zeit übernommen werden, um anschliessend eine Umschulung mit Bundeshilfe anzustreben.

Die Betriebsführung kann als Eigentümer oder als Pächter erfolgen. Sofern der Betrieb als Generationengemeinschaft geführt wird, kann der Tochter oder dem Sohn die Zeit der gemeinsamen Betriebsführung angerechnet werden, sofern die Generationengemeinschaft von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannt wurde.

Im Falle einer Umschulung eines Pächters oder eines Mitgliedes einer Generationengemeinschaft muss der Eigentümer des Betriebes die Bedingungen der Betriebsaufgabe nach Absatz 1 Buchstabe c und der Grundbuchanmerkung nach Artikel 28 erfüllen.

Um die Strukturwirkung zu verstärken und dem erhöhten Minimalbedarf an Standardarbeitskräften im BGGB Rechnung zu tragen, muss das Land an bestehende Gewerbe im Sinne des BGGB verkauft oder verpachtet werden. Mit dem Bezug zum BGGB kann den regionalen Verhältnissen Rechnung getragen werden, sofern die Kantone von der Herabsetzung der Gewerbegrenze nach Artikel 5 BGGB Gebrauch machen. Die Forderung ist mit der Voraussetzung für die Gewährung von Darlehen bei der Betriebsaufgabe nach Artikel 6a harmonisiert.

Eine Umschulung mit Bundesunterstützung ist nur sinnvoll, wenn danach auch noch eine Tätigkeit über eine angemessene Zeit im neu erlernten Beruf möglich ist.

Abs. 2: Bei der Betriebsaufgabe haben die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Möglichkeit, Gebäude, Land für eine Kleintierhaltung, 30 Aren Rebland oder Obstkulturen (oder eine Kombination davon) zu behalten. Mit dieser Freifläche zur Selbstversorgung kann die Akzeptanz der Massnahme verbessert werden. Klar ist, dass dafür keine Direktzahlungen beansprucht werden können.

Im Fall eines Pachtbetriebes oder einer Generationengemeinschaft ist es unerheblich, ob der Eigentümer des Betriebes, der bisherige Pächter oder der Teilhaber diese Freigrenzen beansprucht.

Art. 21 Unterstützte Umschulungen

¹ *Die Umschulung in einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf muss mindestens sechs Monate dauern.*

² *Sie muss den Kriterien des Qualifikationsverfahrens einer Bildungsverordnung nach Artikel 19 BBG entsprechen oder eine gleichwertige Ausbildung umfassen.*

Abs. 1: Die Umschulung beschränkt sich nach Artikel 86a Absatz 1 LwG auf einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf. Alle Berufe und Weiterbildungen, welche nach Artikel 4 Absatz 2 anerkannt werden, sind bei der Gewährung von Umschulungsbeihilfen ausgeschlossen.

Abs. 2: Die Anforderung einer anerkannten Grundbildung mit entsprechendem Abschluss erhöht die Chancen auf dem Arbeitsmarkt eine qualifizierte Anstellung zu finden. Die einschlägigen Bestimmungen der Berufsbildungsgesetzgebung sind zu beachten.

Im Normalfall wird die unterstützte Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG abgeschlossen. Um der Vielfalt von Ausbildungswegen für Erwachsene gerecht zu werden, können im Einzelfall gleichwertige Ausbildungen ebenfalls unterstützt werden. Als gleichwertige Ausbildung gelten beispielsweise Ausbildungen mit ausländischem Diplom oder Ausbildungen der Tertiärstufe. In jedem Fall muss der Nachweis erbracht werden, dass die gewählte Ausbildung eine qualifizierte Arbeitsmöglichkeit bietet. Nach längerer Berufsabsenz nach erfolgter ausserlandwirtschaftlicher Grundbildung kann auch eine Weiterbildung für den Berufswiedereinsteig unterstützt werden. Mit der offenen Formulierung wird die Gesuchsbehandlung vereinfacht.

Art. 22 Beiträge

¹ *Die Beiträge betragen 50 Prozent der Umschulungskosten, jedoch maximal 6000 Franken jährlich.*

² *Die Beiträge an die Lebenskosten betragen höchstens 4000 Franken pro Monat.*

³ *Umschulungen werden höchstens während drei Jahren unterstützt.*

Abs. 1: Mit dieser Einschränkung wird bezweckt, einerseits die Eigenverantwortlichkeit der Umschulungswilligen zu betonen und andererseits die Ausgaben des Bundes berechenbar zu machen.

Abs. 2: In diesem Absatz werden die maximalen Lebenskostenbeiträge festgelegt. Die effektive Höhe berechnet sich nach Artikel 24 und Artikel 11 IBLV.

Abs. 3: Die Limitierung auf drei Jahre ist gerechtfertigt, weil im Normalfall die Ausbildung als Landwirt und die bisherige Berufserfahrung eine Reduktion der Ausbildungsdauer um mindestens ein Jahr ermöglicht. Die Maximaldauer der Unterstützung gilt auch dann, wenn die Ausbildung in zwei Etappen gemacht wird. Dauert die Ausbildung mehr als drei Jahre, so muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vor der Gewährung einer Umschulungsbeihilfe darlegen, wie die restliche Ausbildungszeit finanziert wird.

Art. 23 Anrechenbare Umschulungskosten

An die Umschulungskosten angerechnet werden Schul- oder Kursgeld sowie eine Wegentschädigung berechnet nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer.

Mit der Berechnung der Wegentschädigung gemäss der direkten Bundessteuer wird eine einheitliche Behandlung erreicht.

Art. 24 Abstufung der Lebenskostenbeiträge

¹ *Das Bundesamt legt für die Lebenskostenbeiträge Pauschalen fest. Es berücksichtigt dabei insbesondere:*

- a. den Zeitpunkt der Betriebsaufgabe;*
- b. die Familienstruktur;*
- c. die zur Verfügung stehenden Mittel.*

² Soll die Bewirtschaftung des Betriebes bei Beginn der Umschulung oder spätestens sechs Monate danach aufgegeben werden, so werden die gesamten Lebenskostenbeiträge ausgerichtet.

³ Soll die Bewirtschaftung des Betriebes spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Umschulung aufgegeben werden, so werden höchstens 15 Prozent der Lebenskostenbeiträge ausgerichtet.

⁴ Die ungekürzten Lebenskostenbeiträge betragen pro Monat:

	Franken
a. für ledige Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller	2000
b. für verheiratete Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller	3000
c. pro unterhaltspflichtiges Kind	250

Abs. 1: Wer die Voraussetzungen gemäss Artikel 20 erfüllt, erhält Lebenskostenbeiträge, welche im Wesentlichen abhängig sind vom Zeitpunkt der Betriebsaufgabe und der Familienstruktur. Die Absätze 2 bis 4 regeln die Eckwerte. Die effektive Höhe berechnet sich nach Artikel 11 IBLV.

Abs. 2: Umschulungswillige, die definitiv aus der landwirtschaftlichen Produktion aussteigen, erhalten während der Dauer der Umschulung Lebenskostenbeiträge. Damit ist während dieser Phase ein minimales Einkommen gesichert.

Die sechsmonatige Frist bis zur definitiven Aufgabe der Bewirtschaftung berücksichtigt den üblichen Lehr-, Schul- oder Kursbeginn im August sowie den möglichen Pachtbeginn auf den 1. Januar.

Wird ein Gesuch ausnahmsweise erst nach Beginn der Ausbildung gestellt, beginnt die sechsmonatige Frist ab Gewährung der Umschulungsbeihilfen.

Art. 25 Reduktion der Umschulungsbeihilfen

¹ Übersteigt das massgebliche Einkommen nach Artikel 5 Absatz 3 der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bzw. des Ehepartners 80 000 Franken, so wird die Umschulungsbeihilfe pro 5000 Franken Mehreinkommen um 20 Prozent gekürzt. Beiträge unter 20 Prozent der ungekürzten Beihilfe werden nicht ausgerichtet.

² Übersteigt das bereinigte Vermögen nach Artikel 5 Absatz 5 der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bzw. des Ehepartners bei Gesuchseingang 600 000 Franken, so wird die Umschulungsbeihilfe pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 10 000 Franken gekürzt.

Eine Kürzung der Umschulungsbeihilfen erfolgt abgestimmt auf die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Betriebshilfe.

Art. 26 Gesuche, Prüfung und Entscheid

¹ Gesuche um Beihilfen sind dem Kanton vor der Betriebsaufgabe einzureichen.

² Das Beitragsgesuch umfasst insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a. Angaben über die bisherige Ausbildung;
- b. Kompetenzprofil;
- c. Konzept und Kosten der Umschulung;
- d. Angaben zum bisher geführten Betrieb;
- e. voraussichtliches Datum der Betriebsaufgabe;

f. Name und Adresse der Person, die das Land übernimmt;

g. Einkommens- und Vermögenslage.

³ *Ergeben die in Absatz 2 Buchstaben a–c verlangten Angaben keine ausreichende Klarheit über die Zweckmässigkeit der Ausbildung, kann von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller das Ergebnis einer Laufbahnberatung verlangt werden.*

⁴ *Der Kanton prüft das Gesuch und leitet es mit seinem Antrag zum Entscheid an das Bundesamt weiter.*

Abs. 1: Gesuche um Beihilfen müssen vor der Betriebsaufgabe an die zuständige kantonale Stelle eingereicht werden. Wird eine unterstützungsberechtigte Ausbildung vor der Gesuchseinreichung begonnen, werden Umschulungsbeihilfen frühestens ab dem Semester ausgerichtet, welches der Einreichung des vollständigen Gesuches mit den Angaben nach Absatz 2 folgt (rückwirkend werden keine Beihilfen ausgerichtet).

Abs. 2: Das Gesuch muss alle Angaben enthalten, welche für die Beurteilung von Bedeutung sind. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss sich vor der definitiven Gesuchseinreichung klar werden, wie sie/er ihre/seine Zukunft plant.

Die Angaben zu Buchstabe b und c sollen zeigen, welche Fähigkeiten und welches Wissen vorhanden sind und welche Umschulung mit welchem Aufwand angestrebt wird.

Der Zeitpunkt der Betriebsaufgabe sowie die Landabgabe müssen vor der definitiven Gesuchsbehandlung feststehen. Ändert dieser Termin während der Umschulung, so hat dies eine direkte Auswirkung auf die Beitragshöhe und kann zu einer Erhöhung oder gegebenenfalls zu einer Rückforderung von Umschulungsbeihilfen führen.

Abs. 3: Sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zu wenig klare Vorstellungen über die Ausbildung hat oder die angestrebte Ausbildung wenig erfolgsversprechend erscheint, kann das Ergebnis einer Fachberatungsstelle verlangt werden. Diese Abklärungen können mithelfen, Fehlentscheide zur Ausbildung sowie falsche Einschätzungen zu den zukünftigen Berufschancen zu vermeiden.

Abs. 4: Die Kantone überprüfen die Richtigkeit der Angaben und leiten das Gesuch mit ihrem Antrag an das Bundesamt zum Entscheid weiter. Das Bundesamt verfügt die Umschulungsbeihilfe direkt an die Gesuchstellerin oder an den Gesuchsteller mit Kopie an den Kanton. Die Rechtsmittel gegen die Verfügung richten sich nach dem Bundesrecht.

Art. 27 Auszahlung

¹ *Die Beihilfen werden vom Kanton ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich, erstmals sechs Monate nach Beginn der Umschulung.*

² *Der Kanton kürzt oder verweigert die Auszahlung oder fordert sie zurück, wenn die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.*

Aufgrund der einzelnen Verfügungen stellt der Bund dem Kanton die notwendigen Mittel zur Verfügung. Der Kanton verwaltet diese Bundesmittel und ist verantwortlich für eine fristgerechte, korrekte Auszahlung an die Berechtigten.

Damit Rückforderungen wegen nicht erfüllten Auflagen oder Abbruch der Umschulung vermieden werden können, muss sich der Kanton vor der halbjährlichen nachschüssigen Auszahlung absichern, dass die Voraussetzungen für die Umschulungsbeihilfen erfüllt sind und die Auflagen eingehalten werden.

Art. 28 Grundbucheintragung

¹ Bei der Aufgabe des Betriebes erfolgt eine Anmerkung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch, welche untersagt, dass die der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller verbleibende Fläche sowie das Gebäude Bestandteile eines Betriebes gemäss der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen bilden.

² Die Anmerkung gilt ab Aufgabe des Betriebes für die Dauer von 20 Jahren. Die Kosten trägt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller. Eine Löschung dieser Eigentumsbeschränkung innerhalb dieser Frist kann nur mit Zustimmung des Bundesamtes erfolgen.

Um sicherzustellen, dass der Betrieb nicht innert kürzester Zeit wieder auflebt, ist eine Anmerkung im Grundbuch unumgänglich. Werden sämtliche Umschulungsbeiträge zurückbezahlt, kann eine vorzeitige Löschung erfolgen.

Die Aufgabe bzw. Stilllegung grundsätzlich funktionstüchtiger Landwirtschaftsgebäude ist aus Sicht der Raumplanung nicht erwünscht. Deshalb soll die vorzeitige Löschung des Grundbucheintrages möglich sein, wenn das Gebäude zur Arrondierung an einen Nachbarbetrieb verkauft wird und dadurch auf den Neubau eines zusätzlichen Gebäudes verzichtet werden kann. Das Bundesamt hat in jedem Falle zuzustimmen.

Art. 29 Rückzahlung von Beihilfen

¹ Erfolgt die Aufgabe der Bewirtschaftung des Betriebes einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers nicht spätestens zwei Jahre nach Auszahlung der letzten Beihilfen, so müssen diese innerhalb von zwei Jahren voll zurückbezahlt werden. Es werden 1000 Franken Verwaltungskosten verrechnet.

² Wird eine Umschulung abgebrochen, so sind die bezogenen Beihilfen zurückzuzahlen, sofern der Betrieb weitergeführt wird. Zusätzlich werden Verwaltungskosten in der Höhe von 1000 Franken erhoben. Bei einer unverschuldeten finanziellen Notlage kann das Bundesamt auf die erforderliche Rückzahlung teilweise oder ganz verzichten.

³ Wer nach Erhalt von Umschulungsbeihilfen und der Betriebsaufgabe innerhalb von 20 Jahren seit der letzten Auszahlung erneut einen Betrieb übernimmt und nach DZV Beiträge erhält, muss die Umschulungsbeihilfen zurückzahlen. Die Frist für die Rückzahlung und die Verwaltungskosten richten sich nach Absatz 1. Der zu bezahlende Betrag wird von den Direktzahlungen abgezogen.

Artikel 86a LWG setzt die Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes voraus. Wird diese Auflage nicht spätestens zwei Jahre nach Auszahlung der letzten Beihilfe erfüllt, müssen die gesamten bezogenen Umschulungsbeihilfen zurückbezahlt werden.

In die Beitragsverfügung wird aufgenommen, dass der Kanton bei einer allfälligen Rückerstattung der Umschulungsbeihilfen berechtigt ist, fällige Zahlungen mit den Direktzahlungen zu verrechnen.

Abs. 3: Wer Umschulungsbeihilfen beansprucht, kann während 20 Jahren seit der letzten Auszahlung grundsätzlich keine Direktzahlungen mehr erhalten. Dies gilt auch, wenn nach einigen Jahren ausserlandwirtschaftlicher Tätigkeit erneut die Bewirtschaftung eines Betriebes aufgenommen wird. Beide Ehepartner sind während der Dauer von 20 Jahren vom Bezug von Direktzahlungen ausgeschlossen, sofern die Umschulungsbeihilfen, inklusive Verwaltungskosten, nicht vollständig zurückbezahlt sind.

Art. 30 Oberaufsicht

Das Bundesamt übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.

Die Kontrolle erfolgt aufgrund von Stichproben.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Betriebshilfe als soziale Begleitmassnahme in der Landwirtschaft wird aufgehoben.

Art. 32

Aufgehoben durch Ziff. IV 60 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008

Art. 33 Inkrafttreten

¹ *Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2004 in Kraft.*

² *Der 2. Abschnitt (Art. 19–30) tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.*

Abs. 1: Die Änderung vom 18. November 2009 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Abs. 2: Nach Artikel 86a Absatz 3 LwG ist die Ausrichtung von Umschulungsbeihilfen bis Ende 2015 befristet.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Gesetze

BGBB	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11)
LwG	Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz; SR 910.1)
NHG	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
RPG	Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; SR 700)
SuG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SR 616.1)

Verordnungen

BTS	Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gemäss Verordnung des EVD vom 25. Juni 2008 über Ethoprogramme (Ethoprogrammverordnung; SR 910.132.4)
DZV	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung; SR 910.13)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
IBLV	Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211)
LAfV	Verordnung vom 9. Juni 2006 über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung; SR 916.010)
LBV	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung; SR 910.91)
SVV	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung; SR 913.1)
UVPV	Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

Diverses

NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
SAK	Standardarbeitskräfte